



Vorlage Nr.: 20/083		04.05.2004	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	KD	07.06.2004	2

Einbringung des Entwurfs einer Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004

Beschlussvorschlag: Der Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 (s. Anlagen) wird an die Fachausschüsse zur Beratung verwiesen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Nachtragssatzung dient der rechtlichen Absicherung der Umsetzung des vom Kreistag beschlossenen Neubaus von zwei schulorganisatorisch eigenständigen Berufskollegs und einer Fünf-Feld-Sporthalle in Recklinghausen und entspricht damit exakt der bereits mit Beschluss des Haushaltes 2004 gefassten Beschlusslage; auf S. 61, Nr. 13-24000-010 des Anlagenbandes des Haushaltsplans 2004 wird verwiesen. Inhaltliche oder finanzielle Ausweitungen der bisherigen Beschlüsse und Planungen sind mit diesem Beschluss nicht verbunden.

Der Kreistag hat am 24.11.2003 die Haushaltsunterlage-Bau genehmigt und den Landrat mit deren Umsetzung beauftragt. Gemäß dem der Haushaltsunterlage-Bau zu Grunde liegenden Erläuterungsbericht sollte zur effektiven Kostenkontrolle vor Baubeginn ein Kostenanschlag erstellt werden. Um hierbei gleichzeitig die Kostensicherheit zu erhöhen, soll der Kostenanschlag auf der Grundlage tatsächlicher Ausschreibungsergebnisse erstellt werden. Der zur Umsetzung dieser Entscheidungen erstellte Zeitplan sieht die Ausschreibung aller Gewerke in der Zeit vom 15.03.2004 bis 20.09.2004 vor. Der für den 20.09.2004 vorgesehene Zuschlag macht in rechtlicher Hinsicht die Sicherstellung der Finanzierung erforderlich. Die kassenwirksamen Ausgaben im Jahr 2004 sind im Haushalt berücksichtigt. Die erst im Jahr 2005 und 2006 kassenwirksamen Ausgaben sind bislang lediglich im Investitionsplan berücksichtigt. Die Ausschreibungen können nur durch Zuschlag abgeschlossen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt entsprechende Verpflichtungsermächtigungen vorliegen. Diese konnten im Haushalt 2004 noch nicht berücksichtigt werden, da der Haus-

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
20	gez. Dynak		gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

haltsentwurf lange vor dem Kreistagsbeschluss und der zur Umsetzung der Baumaßnahme nachfolgenden Entscheidungen zur vorgezogenen Ausschreibung einschließlich der Bestätigung ihres Zeitplanes erstellt wurde.

Die Durchführung der geplanten Ausschreibung ohne Verpflichtungsermächtigungen ist wegen der damit verbundenen rechtlichen Risiken keine tragfähige Alternative im Interesse des Kreises. Die dann notwendigen Vorbehalte bei der Ausschreibung könnten Bieter zu Nachprüfungsverfahren provozieren, die selbst im Falle ihrer Erfolgslosigkeit zu erheblichen terminlichen Störungen führen werden. Der Beginn und die zeitgerechte Durchführung der Baumaße wäre je nach Dauer derartiger Verfahren zumindest gefährdet. Die dann drohenden Verzögerungen werden erfahrungsgemäß auch zu Mehrkosten führen.

Ohne eine Einstellung der Verpflichtungsermächtigungen in der Nachtragssatzung muss das beschlossene Ausschreibungsverfahren zur Vermeidung der aufgezeigten Risiken geändert werden. Die angestrebte Kostensicherheit, insbesondere der Kostenanschlag auf Basis tatsächlicher Angebote, kann dann aber nicht mehr erreicht werden.

Für die insoweit notwendigen Verpflichtungsermächtigungen ist gem. § 80 GO NW eine Nachtragssatzung erforderlich. Durch Einstellung der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen einer Nachtragssatzung werden die für das Bauvorhaben geplanten Mittel die formelle Grundlage einer rechtssicheren Ausschreibung.

Mit den jetzt vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen ändern sich keine weiteren Zahlen, Zahlungsströme, auch nicht die Höhe der Kreisumlage.

**Entwurf
der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung
des Kreises Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2004**

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2003 (GV. NRW. S. 160), i. V. mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766 ff.), beschließt der Kreistag auf der Grundlage des § 80 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 2004 folgende Nachtragssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Verwaltungs- Haushalt				
Einnahmen	400.600.598,00	0,00	0,00	400.600.598,00
Ausgaben	400.600.598,00	0,00	0,00	400.600.598,00
im Vermögens- haushalt				
Einnahmen	53.463.791,00	0,00	0,00	53.463.791,00
Ausgaben	53.463.791,00	0,00	0,00	53.463.791,00

§ 2

Der bisherige festgesetzte **Gesamtbetrag der Kredite** wird nicht geändert.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **3.656.636,00 EUR**
um **48.358.000,00 EUR** erhöht
und damit auf **52.014.636,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der bisherige festgesetzte Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird nicht geändert.

§ 5

Der bisherige festgesetzte Hebesatz der **Kreisumlage** sowie die festgesetzte **ÖPNV-Umlage** werden nicht geändert.

§ 6

Die bisherigen Vermerke zum **Stellenplan** werden nicht geändert.

§ 7

Die bisherigen **Leitlinien der Budgetierung** werden nicht geändert.

Recklinghausen, 04.05.2004

Aufgestellt

Festgestellt

Scholze
Kreiskämmerer

Schnipper
Landrat

Nachtragshaushaltsplan 2004

Die Ausgabe- und Einnahmeansätze des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts bleiben mit Ausnahme der Haushaltsstelle 2.24000.010.940011, bei der die Verpflichtungsermächtigung auf 48.358.000,00 € festgesetzt werden soll, unverändert.

Nachtragshaushaltsplan 2004

Gesamtplan

(Änderungen ergeben sich nur in Spalte 5)

Nachtragshaushaltsplan 2004

Vermögenshaushalt

Nachtragshaushaltsplan 2004

Vermögenshaushalt Epl. 2

Schulen

Abschnitt: 24 Berufsbildende Schulen

Nachtragshaushaltsplan 2004

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen fällig werdenden Ausgaben (Gem. § 43 Absatz 3 GemHVO)

**Übersicht
über die aus Verpflichtungsermächtigungen
voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben**

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres:	Voraussichtlich fällige Ausgaben				
2004	2005 T€	2006 T€	2007 T€	2008 T€	2009 T€
1	2	3	4	5	6
1.082	1.082	0	0	0	0
	31.341	14.728	2.289		
Summe	32.423	14.728	2.289	0	0
<u>Nachrichtlich:</u> im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen	33.312	15.904	6.489	---	---

Hinweis: Mit der Aufnahme der Verpflichtungsermächtigungen sind keine Änderungen im Finanzplan und Investitionsprogramm verbunden.